

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

# TSCHECHISCHE REPUBLIK

Stand: 18.04.2024

## Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf tschechischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

## Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung (Ehefähigkeitszeugnis), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungen vor dem 01.05.2004:  
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis  
  
Scheidungen ab dem 01.05.2004:  
Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003  
  
oder  
  
ggf. Sterbeurkunde

### Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines tschechischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den tschechischen Rechtsbereich durch das zuständige tschechische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in der Tschechischen Republik ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Ausnahme:

Für Ehescheidungen aus den EU-Staaten nach dem 01.05.2004 ist ein Anerkennungsverfahren aufgrund Artikel 36 oder Artikel 66 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 bzw. Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 bzw. Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 nicht erforderlich.

### **Anmerkungen**

Die Tschechische Republik stellt seit 01.01.2024 keine Ehefähigkeitszeugnisse mehr aus, in denen der/die andere Verlobte genannt ist. Die Familienstandsbescheinigung heißt dennoch weiter wie bisher „Ehefähigkeitszeugnis“, nur sind die Felder für den/die Verlobte/n gestrichen.